

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Reinhard Bauer
Niederkam 6
84036 Kumhausen

Sachbearbeiter/in:
Herrn Niedermeier
Zimmer:
334
Telefon:
0871/408-3158
Telefax
0871/40816-3158
E-Mail
norbert.niedermeier@landkreis-
landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
43-1453-2012-IMMG

Landshut
04.04.2013

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Anbau eines Mastschweinestalles mit 400 Mastplätzen (Stall 11), somit ergibt sich ein Gesamttierbestand von 1.900 Mastschweinen und 290 Ferkelaufzuchtplätzen und Güllegrube; Nr. 7.1 Spalte 2 der 4. BlmSchV

Antragsteller/in: Herr Reinhard Bauer, Niederkam 6, 84036 Kumhausen

Bauort: Kumhausen, Niederkam 6

Baugrundstück: 9

Anlagen

1 Antrag (Zweitschrift)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

1.

Herrn Reinhard Bauer, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Anbau und den Betrieb eines Mastschweinestalles mit 400 Mastplätzen (Stall 11) und einer Güllegrube auf dem Grundstück Flur-Nr. 9; Niederkam 6 der Gemarkung Niederkam erteilt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 04.04.2013 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Genehmigungsantrag vom 02.07.2012
- b) Bauantrag vom 02.07.2012
- c) Baubeschreibung vom 02.06.2012
- d) Verfahrensbeschreibung vom 04.08.2009
- e) Lageplan M 1:1000
- f) Eingabeplan Grundriss, Ansichten, Schnitte

3.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

3.1

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

3.1.1

Allgemein

3.1.1.1

Folgende Tierzahlen dürfen in den jeweiligen Stalleinheiten nicht überschritten werden:

Stall	Tierart	Tieranzahl
Stall 1	Zuchtsauen	168
	Jungsauen	12
Stall 3	Ferkelaufzucht	650
Stall 4	Mastschweine	80
Stall 5	Mastschweine	60
Stall 6	Mastschweine	156
Stall 7	Mastschweine	36
Stall 8	Mastschweine	384
Stall 9	Mastschweine	384
Stall 10	Mastschweine	400
Stall 11	Mastschweine	400

3.1.1.2

Der geplante Stall 11 ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

3.1.2

Luftreinhaltung

3.1.2.1

Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:

Linie 1 und Linie 7

3.1.2.2

In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränketchnik zu vermeiden.

3.1.2.3

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

3.1.2.4

Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.

3.1.2.5

Zur Be- und Entlüftung der Ställe ist eine Zwangslüftungsanlage im Unterdruckverfahren gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, die mindestens den Anforderungen der DIN 18910 (Ausgabe 1992) -Klima in geschlossenen Ställen- genügen muss.

3.1.2.6

Die gesamte Abluft aus den Ställen ist über den Stallgebäuden senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Die Ableithöhe aller Kamine muss mindestens 3 m ü. First sowie 10 m ü. Flur erreichen. Die Lüftungsanlagen sind wie geplant zu errichten und sorgfältig zu warten. Dabei ist die DIN 18910 zu beachten.

3.1.2.7

Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft aus den Ställen 1 bis 10 darf ganzjährig einen Wert von 7 m/s an der Kaminmündung nicht unterschreiten. Diese Vorgabe ist durch Lüftungstechnische Maßnahmen sicherzustellen und dem Landratsamt Landshut schriftlich zu belegen.

3.1.2.8

Eine Überdachung der Abluftöffnungen ist unzulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

3.1.2.9

Die Stallablufte aus dem Stall 11 ist vollständig über einen Abluftwäscher zu führen. Die Abluftreinigungsanlage muss bezüglich des Geruchs ganzjährig einen Minderungsgrad bezogen auf den Rohgasstrom von mindestens 80% erreichen. Im Reingasstrom darf kein Schweinestalltypischer Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein.

3.1.2.10

Die Lüftungsanlage des Stalles 11 muss bei der Planung und Ausführung auf den Betrieb der Ablufteinrichtungsanlage abgestimmt und hinsichtlich der Strömungstechnik optimal ausgelegt sein, so dass die Filterflächen gleichmäßig angeströmt werden und der Druckverlust der Gesamtanlage aus Stall und Abluftreinigung möglichst gering ist.

3.1.2.11

Insbesondere müssen ausreichend druckstabile Ventilatoren eingesetzt werden, die je nach Anlagenart und Betriebszustand die zusätzlichen Differenzdrücke der Abluftreinigungsanlage von bis zu 150 Pa überwinden können. Es muss sichergestellt werden, dass die Lüftungsanlage jederzeit die nach DIN 18910 (2004) erforderlichen Luftraten fördern kann.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:

Linie 1 und Linie 7

3.1.2.12

Die Reinigungsleistung des Abluftwäschers ist vom Hersteller bzw. vom Betreiber vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen bzw. ggf. über eine nachträgliche Abnahmemessung zu belegen.

3.1.2.13

Die Funktionsfähigkeit des Luftwäschers ist durch regelmäßige Kontrollen und Wartungen sicherzustellen. Betriebsparameter sind entsprechend den Herstellerangaben zu beachten.

3.1.2.14

Auf der Reinfluftseite ist ein sicherer Zugang zu schaffen, um die Reinigungsleistung jederzeit kontrollieren zu können.

3.1.2.15

Der Reinfluftaustritt aus dem Wäscher ist über einen Kamin in mindestens 3,0m ü. First des höchsten Stallgebäudes abzuführen. Die Abluftgeschwindigkeit darf ganzjährig einen Wert von 7m/s nicht überschreiten.

3.1.2.16

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, sowie ein Wartungsplan zu erstellen, in denen alle betriebsrelevanten Daten (pH-Wert, Berieselungsdichte und Abschlämmrate) erfasst werden und durchgeführte Kontroll- und Wartungsarbeiten protokolliert werden.

3.1.2.17

Eine fachgerechte umweltschonende Verwertung bzw. Beseitigung des evtl. anfallenden Wäscherschlammes ist vom Betreiber nachzuweisen bzw. in Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde zu klären.

3.1.2.18

Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.

3.1.2.19

Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistssystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen in die Güllegruben zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

3.1.2.20

Bei der Lagerung, dem Transport und der Verladung von staubenden Schüttgütern sind durch entsprechendes Anpassen der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung Staubaufwirbelungen zu verhindern. Verunreinigungen der Freiflächen sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.

Bei pneumatischer Beschickung der Silos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.

3.1.2.21

Tierkörper sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.1.3 Lärmschutz

3.1.3.1

Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.

Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

für Dorfgebiete:

tagsüber	57 dB(A)
nachts	42 dB(A)

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Während der Nachtzeit sind lärmrelevante Arbeiten möglichst zu vermeiden.

3.1.3.2

Jeglicher Fahrverkehr im Freien (zum Beispiel Futteranlieferungen, Gülleausbringungen, Einstellungen) ist auf die Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu beschränken.

3.1.3.3

Sind Ausstellungen in der Nachtzeit erforderlich, so sind lärmmindernde Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Auflegen von Gummimatten auf die Verladerampe). Unnötiger Lärm (zum Beispiel Antreiben der Tiere durch lautes Rufen) ist zu unterbinden.

3.1.3.4

An maximal 10 Tagen eines Kalenderjahres sind in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bis zur Höhe des für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwertes nach der TA-Lärm zulässig.

3.1.3.5

Während der Ausstellung der Schweine in der Nachtzeit sind die Motoren der LKWs während des Verladevorgangs abzuschalten.

3.1.3.6

Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.

3.1.3.7

Im Freien installierte Gebläse oder sonstige lärmrelevante Aggregate sind gekapselt auszuführen.

3.1.4 Reststoffe

3.1.4.1

Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.1.4.2

Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.

3.1.4.3

Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

3.2

Wasserrechtliche Auflagen

3.2.1

Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) mit den besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist nach Anhang 5 sind zu beachten.

3.2.2

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 11622 Gärfuttersilos und Güllebehälter und DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, sind einzuhalten.

3.2.3

Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gülle müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

3.2.4

Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

3.2.5

Die Bodenplatte und die Güllekanäle des Mastschweinestalles müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten

3.2.6

Die Gülle-Rohrleitungen, Schieber, Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse am/im Stall sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

3.2.7

Vor Inbetriebnahme sind die Kanäle und Gerinne durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit durch Wasserstandsprüfung zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und dem Landratsamt Landshut vorzulegen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.2.8

Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.

3.2.9

Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters - soweit kein Einstieg erforderlich ist - sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist das Landratsamt Landshut unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

3.2.10

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Hofflächen ist schadlos abzuleiten. Auf die Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV sowie den Technischen Regeln TRENGW bzw. TREN OG wird hingewiesen.

3.3

Arbeitssicherheit

3.3.1

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben sind die Unfallschutzmaßnahmen im Sinne der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben zu berücksichtigen.

3.3.2

Erhöht liegende Arbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.

3.3.3

Behälter für tierische Fäkalien

Bei Behältern muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können.

Geeignete Maßnahmen sind z. B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließende Schieber.

3.3.4

Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Ventilatoren)

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist.

Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:

Linie 1 und Linie 7

3.3.5

Bauarbeiten

Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungs-vorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7 bzw. BGV C 22) zu beachten.

3.4

Veterinärämtliche Auflagen

3.4.1

Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.

3.4.2

Es ist eine gleichmäßige Beleuchtungsintensität von mindestens 80 Lux (mind. acht aufeinanderfolgende Stunden pro Tag) im Aufenthaltsbereich der Schweine zu gewährleisten. Diese ist dem Tagesrhythmus anzugleichen. Falls diese Mindestlichtstärke durch die geplanten Lichtöffnungen, die bei Neubauten mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen müssen, nicht erreicht wird, ist die Einhaltung der Vorgaben durch ein entsprechendes Lichtprogramm sicherzustellen. Außerhalb der Beleuchtungszeiten soll soviel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

3.4.3

Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss rutschfest und trittsicher sein.

3.4.4

Bei Spaltenböden darf die Spaltenweite maximal 18 mm betragen. Bei Betonspaltenböden, die entgratete Kanten aufweisen müssen, darf eine Auftrittsweite von 8 cm nicht unterschritten werden.

3.4.5

Der Liegebereich darf höchstens einen Perforationsgrad von 15 Prozent aufweisen und muss sich auf mindestens die Hälfte der Buchtengrundfläche erstrecken (Hälfte des Mindestplatzbedarfs).

3.4.6

Jedem Mastschwein muss, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere, mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m ²
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,0

Wird die Ausstellung in zwei Phasen durchgeführt und somit besonders frohwüchsige Tiere vorsortiert oder bei Schlachtung aller Tiere mit einem Maximalgewicht von 110 kg, kann für die Berechnung der maximalen Besatzdichte des Mastschweinebestalls eine Bodenfläche von 0,75 m² pro Tier zu Grunde gelegt werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:

Linie 1 und Linie 7

Bei einem angestrebten Mastengewicht von über 110 kg ist eine Vorsortierung nötig, da über 110 kg Körpergewicht jedem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 1 m² zur Verfügung stehen muss!

3.4.7

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

3.4.8

Zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein (z.B. Zuluftkühlung, Verdunstungskühlung, Dachkühlung, entsprechend dimensionierte Lüftung nach DIN 18910, Hochdruckanlage).

3.4.9

Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.

3.4.10

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.

3.4.11

Für kranke oder verletzte Tiere ist eine geeignete Haltungseinrichtung (Krankenbucht) für die Absonderung zu schaffen.

Diese muss über eine trockene und weiche Einstreu oder Unterlage verfügen! Blanke Spaltenböden sind somit nicht geeignet.

4.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 01.04.2016 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

5.

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Landshut unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen.

Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.

6.

Vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.

7.

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 3.875,00 EUR festgesetzt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag	13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:

Linie 1 und Linie 7

Gründe:

I. Sachverhaltsdarstellung

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

Umweltschutzingenieur
 Naturschutzreferat
 fachkundige Stelle Wasserrecht
 Veterinäramt
 Amt für Landwirtschaft
 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
 Kreisbauamt

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.
 Die Gemeinde Kumhausen hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Betriebs- und Verfahrensbeschreibung:

Die Haltung erfolgt im bestehenden Leersauenbereich auf Teilspalten und im Abferkelbereich auf Kunststoffrost mit Ferkelnest. Die abgesetzten Ferkel werden auf Vollspalten bis ca. 30kg gemästet. Die anschließende Mast erfolgt auf Vollspalten in den vorhandenen Mastställen und im geplanten neuen Mastschweine Stall (Stall 11) zu einem Lebendgewicht von ca. 110kg im „Rein-Raus-Verfahren“.

Die stickstoffangepasste Mehrphasenfütterung erfolgt über eine sensorgesteuerte Fütterungstechnik. Der anfallende Flüssigmist wird in den Güllekanälen unter den Ställen und in zwei bestehenden geschlossenen Güllegruben mit einem Volumen von 650 und 500m³ gelagert. Die Entlüftung der Ställe erfolgt über Unterdruck- Zwangslüftungsanlagen, die nach der DIN 18910 ausgelegt sind. Die geruchsbeladene Abluft wird über Abluftkamine senkrecht nach oben abgeleitet. Die Kaminhöhen der bestehenden und der neu geplanten Kamine betragen 3,0m ü. First. Der bestehende Mastschweine Stall Nr. 11 ist mit einem Luftwäscher ausgestattet. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit beträgt ganzjährig 7m/s.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Das Landratsamt Landshut ist zum Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (-BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

Hausanschrift:
 Veldener Straße 15
 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
 17 981

Besucherzeiten:
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
 Linie 1 und Linie 7

2.

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 4 Abs. 1 BImSchG (in der Neufassung vom 26.09.2002, BGBl. I Seite 3830, zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I Seite 2723) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I Seite 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I Seite 2723) und Ziffer 7.1 Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

3.

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im vereinfachten Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

4.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird
und wenn

- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

5.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den vorgenannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

6.

Begründung zu den immissionsschutzrechtlichen Auflagen:
Fachtechnische Beurteilung

Luftreinhaltung:

Gerüche

Die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage verursacht werden erfolgt nach Nr. 4 der TA Luft. Dem Vorsorgegrundsatz wird durch die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft, die emissionsmindernd bzw. emissions-

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

begrenzend wirken und Einhaltung eines Abstandes zur Wohnbebauung (Abbildung 1 der TA Luft) Rechnung getragen.

Die Bestandsgröße beträgt für den gesamten geplanten Standort 349 Großvieheinheiten (GV). Bei diesem Abstand errechnet sich nach der TA Luft Abbildung 1 ein erforderlicher Abstand zur nächsten Wohnbebauung von etwa 340 m.

Der Mindestabstand zum allgemeinen Wohngebiet, Preisenberg, in über 400m westlicher Richtung ist eingehalten. Dem Vorsorgegrundsatz wird somit Rechnung getragen. Zu den nächstgelegenen betriebsfremden Wohnhäusern in der Ortschaft Niederkam ist dieser Abstand nicht eingehalten.

Aus diesem Grund wurde zur Beurteilung der Geruchsimmissionen an den relevanten Immissionsorten in Niederkam ein immissionsschutztechnisches Gutachten der hooek farmy ingenieure (Projekt-Nr.: KUM-1747-03/ 1747-03_E02.docx) vom 06.08.2012 erstellt.

Das Gutachten ist nachvollziehbar und plausibel. Der Auswahl der Immissionsorte, der Randbedingungen und der Berücksichtigung der Vorbelastung kann zugestimmt werden.

An den relevanten Immissionsorten (BUP_1 – 3) errechnet die Ausbreitungsrechnung eine Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 3 – 12%.

Aufgrund der landwirtschaftlich geprägten Dorfstruktur handelt es sich bei der Ortschaft Niederkam um einen Außenbereich. Demnach kann den Immissionsorten ein max. Immissionswert von 25% der Jahresstunden zugemutet werden.

Dieser Wert ist mehr als 6% unterschritten. Dadurch ist die Pflicht der Vorsorge erfüllt.

Die Prüfung ergab, dass die geplante Anlage zu keinen unzulässigen Geruchsimmissionen führt.

Staub

Die Ableitbedingungen der geplanten Anlage sind nach Nr. 5 der TA Luft erfüllt. Der Bagattemassenstrom für Staub (gefasste Quellen) von 1kg/h ist mit ca. 0,13kg/h unterschritten. Die Immissionskenngrößen für Gesamtstaub sind somit nicht zu ermitteln.

Ammoniak

Die Gesamtemission an Ammoniak beträgt etwa 7,3 t/a. Daraus ergibt sich ein Abstand von 560m zum nächsten Waldstück (Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft). Der tatsächliche Abstand beträgt etwa 190m zu einem südlich gelegenen Waldstück. Dieser liegt außerhalb der Hauptwindrichtung. Bei Unterschreitung des Abstandes ist eine Sonderbeurteilung durchzuführen. Für die Beurteilung der Ergebnisse ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten zuständig.

Lärmschutz

Durch die Errichtung des Stallanbaus werden die verursachten Lärmimmissionen an den relevanten Immissionsorten nicht relevant erhöht. Für die Abluftöffnung wird ein Schalleistungspegel von 80dB(A) angesetzt. Bei einer Entfernung vom geplanten Stallanbau zur relevanten Wohnbebauung von ca. 100m wird der zulässige reduzierte Immissionsrichtwert von 42 dB(A) auch während der lautesten Nachtstunde unterschritten.

Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Störfallverordnung

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe sind in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:

Linie 1 und Linie 7

7.

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

8.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG. Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

- 8.II.0/1.1.2 vereinfachtes Verfahren
- 8.II.0/1.3.2 U-Ing., Gewässerkundl. Stelle

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Niedermeier

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7